

## Testamentsvollstrecker und „digitaler Nachlass“

Sie sind der Erblasser. Sie sitzen nachdenklich an Ihrem Schreibtisch. Sie denken über Ihr Testament und Ihre Daten im Internet nach.

Viele von uns kommunizieren und kommentieren über das Internet. Viele haben Profile in sozialen Netzwerken, legen Daten in einer Cloud (Online-Speicherdienst) ab, schicken E-Mails, kaufen und bezahlen.

Derartige Aktivitäten hinterlassen auswertbare Spuren. Diese bleiben auch nach dem Tode bestehen. Sie bilden den „digitalen Nachlass“.

Ihr Gedanke: Was geschieht mit meinen Daten? Was wird mit meinem „digitalen Nachlass“? Wie kann ich meinen digitalen Willen niederlegen? Wie kann ich die Durchsetzung meines Willens sichern?

Ihre innere Antwort kurz und bündig: Das regelt auch der von mir durch Testament ernannte Testamentsvollstrecker (TV)!

### **Der Erblasser muss hierbei wissen:**

Der „digitale Nachlass“ wird nach den allgemeinen erbrechtlichen Regeln vererbt. Er geht damit gemäß § 1922 BGB im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über und nicht auf die nächsten Angehörigen. Auch nicht, was höchstpersönliche Inhalte angeht.

Mit der gesamten Rechtsnachfolge geht die gesamte Rechts- und Pflichtstellung des Erblassers „als Ganzes“ auf die Erben über.

Nach unserer Arbeitserfahrung wünscht der Erblasser im Regelfall, dass der TV sich um die Löschung sensibler persönlicher Daten selbst kümmert. Hierbei ist hilfreich, wenn der Erblasser durch „digitales Testament“ den Umgang mit den Daten präzise geregelt hat. Der TV benötigt eine Liste mit Zugangsdaten und Kennwörtern.

Nur die Erben, durch Erbschein legitimiert oder durch öffentliches Testament und Eröffnungsprotokoll ausgewiesen, haben das Recht, vom Provider einen „digitalen Schlüssel“ für den Zugang zu den Daten sowie Auskunft und Vertragserfüllung zu verlangen.

Und besonders wichtig: Was ist mit den Angehörigen? Sie haben keinen Anspruch auf die Daten und den Zugang zu ihnen. Sie können nur von den Erben bzw. dem TV die Löschung bestimmter persönlicher Informationen fordern, die der Erblasser angeordnet hat.

Aus alledem empfiehlt sich, dass Sie als Erblasser folgendes testamentarisch verfügen:

1. Meine Daten sind nach meinem Tode gemäß Vorgabe des TV vom Provider zu löschen.
2. Meine Daten sind nur bestimmten Erben oder Angehörigen zugänglich.
3. Nur der von mir ernannte TV hat Zugang zu den Daten. Er kennt meine Wünsche hinsichtlich des digitalen Nachlasses.

Zufrieden lehnt sich der Erblasser zurück. Der Aufgabenkreis des TV ist um den digitalen Nachlass erweitert. Der TV regelt alles im Sinne des Erblassers. Das Testament steht.